

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 150

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens. S. 707.

(Nr. 4931) Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens.
Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 8, 10 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) werden für natürliche Personen, die in den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands ihren Wohnsitz und gegenwärtigen Aufenthalt haben, sowie für juristische Personen, die dort ihren Sitz und ihre gegenwärtige Verwaltung haben, folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Die Veräußerung, Abtretung oder Belastung ihres im Inland befindlichen Vermögens zugunsten von Personen der bezeichneten Art oder von Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt haben, wird gestattet.
2. Es wird gestattet, Sachen, insbesondere Wertpapiere und Geldstücke, die im Eigentum der bezeichneten Personen stehen, nach den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebieten Rußlands abzuführen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Richter

Der Verlag des Reichs-Gesetzblatts übernimmt nur die Kosten des Drucks.

Verlagsgesellen im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

170

Außgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1915.